

An alle Kunden

RST/KS/05-2018

Sterzing, 10. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir fassen kurz die wichtigsten Neuerungen nochmals zusammen:

- **Einführung der elektronischen Rechnung für alle Steuerpflichtigen in der Lieferkette der Treibstoffe sowie Subunternehmern**

Die allgemeine Pflicht zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung soll mit 1. Jänner 2019 erfolgen. In den Bereichen der Lieferkette mit Treibstoffen sowie von Subunternehmern von Auftragnehmern, welche öffentliche Aufträge ausführen, soll die Einführung mit 1. Juli 2018 erfolgen. Das bedeutet: Ab 01.07.2018 werden die Treibstoffkarten abgeschafft und durch elektronische Rechnungen ersetzt. Die Kosten für Treibstoff sind nur mehr abzugsfähig (sowohl für MwSt.-Zwecke als auch für Einkommensteuerzwecke), wenn die Bezahlung mittels Kredit- oder Guthabekarten (Prepaidkarten) erfolgt. Wird die Rechnung in einem anderen Format als dem vorgesehenen erstellt, so gilt sie als nicht ausgestellt. Es kommen die Strafen ex Art. 6 Dlgs. 471/97 zur Anwendung (90% bis 180% der entsprechenden Steuer).

Wir sind Ihnen bei der Abwicklung der Verpflichtungen gerne behilflich. Bitte kontaktieren Sie uns im gegebenen Fall.

- **Bargeldumsätze aus Drittländern**

Von Touristen aus Drittländern können Bargeldzahlungen bis zu 15.000 Euro entgegengenommen werden. Es handelt sich hier um eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot von Bargeldbewegungen ab 3.000 Euro. Diese Erleichterung gilt für den Fremdenverkehr und den Einzelhandel. Folgende Schritte müssen dabei aber beachtet werden. Es muss eine Absichtserklärung vorab in elektronischer Form an die Steuerbehörde gemacht werden, wobei das Bankkonto, auf welchem das Bargeld innerhalb des folgenden Werktages eingelegt werden muss, angeführt wird. Zudem muss eine Kopie des Reisepasses des Kunden und eine eidesstattliche Erklärung, worin bestätigt wird, im Moment des Erwerbs in einem Drittland ansässig zu sein, eingeholt werden. Außerdem muss eine jährliche Meldung an die Steuerbehörde gemacht werden, worin sämtliche Bargeldzahlungen zusammengefasst werden. Wichtig: Ab 4. Juli 2017 sind nur mehr Bargeldzahlungen in Höhe von 10.000 Euro zugelassen.

- **Meldung ENEA bei bestimmten Arbeiten (Wiedergewinnung und energetische Maßnahmen)**

Die ENEA Meldung musste bisher nur bei energetischen Baumaßnahmen übermittelt werden. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten hat man hierzu 90 Tage Zeit. Ab dem Jahr 2018 ist diese Meldung nun auch bei Wiedergewinnungsarbeiten zu übermitteln. Obwohl derzeit noch keine offiziellen Hinweise vorliegen, wird trotzdem empfohlen diese Meldepflicht ab sofort zu beachten.

- **Absetzbarkeit der MwSt. ab 2018**

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater,
Amtliche Rechnungsprüfer, Arbeitsrechtsberater
Dottori Commercialisti, Revisori Legali, Consulenti del Lavoro

Mit Rundschreiben Nr. 1/E vom 17. Jänner 2018 hat die Agentur der Einnahmen die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer auf Einkaufsrechnungen genau dargelegt. Das Zeitlimit für die Absetzbarkeit der MwSt. auf Einkaufsrechnungen wurde von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Die MwSt. auf Einkaufsrechnungen kann bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr in welchem das Recht zur Absetzbarkeit gereift ist, abgesetzt werden. Die Unternehmen müssen in Zukunft auf das genaue Datum des Erhaltens der Rechnung achten, um eine Absetzbarkeit der MwSt. weiterhin zu gewährleisten. Des Weiteren präzisiert das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen einen weiteren Aspekt des Datums des Erhalts von Einkaufsrechnungen. Bisher konnte die MwSt. auf Einkaufsrechnungen, welche innerhalb des Abschlusses der MwSt. – Abrechnung des Monats oder Trimester erhalten wurden, in vorherigen Monat oder Trimester in Abzug gebracht werden. Laut der neuen Interpretation der Agentur der Einnahmen können die Rechnungen in der MwSt.-Abrechnung in Abzug gebracht werden, in welchem sie erhalten wurden.

- **EU Datenschutzverordnung 2018**

Mit 25. Mai 2018 tritt die neue EU Datenschutzverordnung in Kraft. Sie ist für alle Unternehmen und Freiberufler zwingend vorgesehen. Neben diversen Neuerungen stehen nun auch erhebliche Sanktionen bei Nichtbeachtung derselben im Vordergrund. Wichtige Inhalte sind unter anderem der Grundsatz der Zweckbindung, d.h. Daten dürfen nur für den Zweck erhoben werden, der im Vorfeld festgelegt wurde. Die Einhaltung der Regeln muss nachgewiesen werden, deshalb ist ein effektives Datenschutz-Management inklusive Risikoanalysen, Strukturen, Prozessen und Kontrollen notwendig. Ebenso ist dem Betroffenen deutlich zu vermitteln, welche Daten bei welcher Gelegenheit erhoben und verarbeitet werden. Ebenso wird dem Betroffenen gestattet, seine Daten löschen zu lassen, vor allem bei Daten im Internet. Auf jeden Fall wird empfohlen, einen Sachverständigen im Bereich Datenschutz zu Rate zu ziehen. Wir sind Ihnen bei der Abwicklung der Verpflichtungen gerne behilflich. Bitte kontaktieren Sie uns im gegebenen Fall.

- **Kurzfristige Vermietung und Ersatzsteuer auf Mietaufnahmen**

Die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“) auch auf kurzfristige Vermietungen von Wohnungen, sofern von physischen Personen mit einer Laufzeit von weniger als 30 Tagen und nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen, kann auch für 2018 und 2019 angewandt werden. In die Kategorie der „kurzfristigen Vermietung“ fallen auch Verträge, die über Vermittlungsplattformen wie z.B. Booking geschlossen wurden, sowie Untervermietungen. Einnahmen aus genannten Verträgen fallen, sofern nicht für die Ersatzsteuer optiert wurde, in die Besteuerung der diversen Einkünfte.

- **Europaweite MIAS-Datei/ Kontrolle der Umsatzsteuer ID-Nummern**

MwSt.-Subjekte, welche innergemeinschaftliche Operationen tätigen wollen, müssen sich in die europaweite MIAS-Datei, für den innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch (in ital. Vies) bei der Agentur der Einnahmen eintragen. Wichtig: Die Eintragung muss, bevor solche Operationen (Dienstleistung, Lieferung oder Erwerb) durchgeführt werden, getätigt werden. Werden in vier aufeinanderfolgenden Trimestern keine INTRASTAT-Meldungen abgegeben, werden diese Subjekte bzw. Identifikationsnummern automatisch gelöscht. Hierzu erfolgt eine offizielle Mitteilung von der Agentur der Einnahmen.

Es sollte jederzeit darauf geachtet und kontrolliert werden, dass die sog. Umsatzsteuer ID-Nummern noch gültig sind. Sollte sich nämlich herausstellen, dass die Umsatzsteuer-Nummer bei Ausstellung der Rechnung nicht mehr gültig ist, ist die MwSt. auf den Verkauf geschuldet. Die Rechnung kann somit nicht mehr als „nicht steuerbar“ ausgestellt werden. Deshalb ist eine umsichtige und regelmäßige Kontrolle der Umsatzsteuer ID-Nummern sehr wichtig und ratsam.

RST FREIBERUFLER GMBH – RST SOCIETA' TRA PROFESSIONISTI SRL

Bahnhofstraße 8 – Via Stazione 8 | I-39049 Sterzing – Vipiteno

T 0472 761 300 | F 0472 761 360 | info@rst.bz.it | rst-pec@legalmail.it | www.rst.bz.it

Handelsregister Bozen, St.-Nr., MwSt.-Nr. – CCIAA Bolzano, C.F., P.I. 02736850211

Gesellschaftskapital: 12.000 Euro voll eingezahlt – Capitale sociale: 12.000 Euro interamente versato



- **Kompensierung von Steuerguthaben**

Die Kompensierung bzw. Verrechnungen von Steuerguthaben aus MwSt., Einkommensteuern und anderen Steuern unterliegen seit Jahresbeginn wesentlich strengeren Bestimmungen. Die freie Verrechnung ist nur mehr bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 5.000 jährlich zulässig. Für Kompensierungen über diesen Betrag ist die Erteilung eines Sichtvermerkes (*visto di conformità*) durch einen ermächtigten Freiberufler (Steuerberater) notwendig. Mit dieser Maßnahme soll der Missbrauch bei der Verrechnung von Guthaben eingeschränkt werden, da es anscheinend immer noch Usus ist, nicht existierende Guthaben einfach zur Verrechnung mittels F24 heranzuziehen, mit enormen Schäden für den Fiskus. Die Neuerung betrifft die horizontale Verrechnung von Guthaben, also die Verrechnung eines Guthabens aus einer bestimmten Steuer z.B. IRPEF mit der Schuld aus einer anderen Steuer wie z.B. IRAP. Achtung: Diese Regelung gilt nicht für die vertikale Verrechnung von Guthaben, wie z.B. IRPEF-Guthaben mit einer Schuld für die IRPEF- Vorauszahlung.

- **Vereinfachungen Intrastat**

Für die Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen ist nur mehr die monatliche Meldung für statistische Zwecke vorgesehen. Der steuerliche Teil und die Quartalsmeldung wurden abgeschafft. Für Unternehmen, die in mindestens einem der vier vorangegangenen Quartale die Schwelle von 200.000 Euro an innergemeinschaftlichen Erwerben oder 100.000 Euro an erhaltenen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen erreicht bzw. überschritten haben, bleibt - nur für statistische Zwecke - die monatliche Intrastat-Meldung aufrecht.

Ebenso aufrecht bleibt die Meldung der Zusammenfassenden Listen über innergemeinschaftliche Warenlieferungen (monatlich oder trimestral) sowie die Grenze von 50.000 Euro. In diesem Fall bleibt die monatliche statistische Meldung nur für jene Unternehmen, die in einem der vier vorangegangenen Quartale innergemeinschaftliche Warenlieferungen von 100.000 Euro oder mehr durchgeführt haben.

- **Automaten („Distributori Automatici“) - Akkreditierung und Meldung**

Am 30. März 2017 wurde von der Agentur der Einnahmen eine Verordnung veröffentlicht, welche die Akkreditierung und telematische Meldung der Tageseinnahmen von Automaten, der sogenannten „Distributori automatici“ verpflichtet. Diesbezüglich werden von Seiten der Agentur der Einnahmen zwei Arten von Automaten unterschieden. Zum ersten jene Automaten, welche mit der nötigen Software und Hardware ausgestattet sind, die Tageseinnahmen autonom und direkt zu übermitteln. Dabei spricht man von „Automaten mit Verbindungsschnittstelle“ („distributori automatici con porta di comunicazione“).

Zum Zweiten von Automaten, bei welchen die Übermittlung der Tageseinnahmen über das Online-Portal der Agentur der Einnahmen vom Betreiber persönlich erbracht wird. Hierbei spricht man von „Automaten ohne Verbindungsschnittstelle“ („distributori automatici senza porta di comunicazione“). Verpflichtend ist diese Maßnahme für alle Betreiber von Automaten, welche folgende Eigenschaften aufweisen: direkter Erwerb eines Gutes oder einer Dienstleistung mit Hilfe ausgewählter Zahlungsmittel (z. B. Bargeld, Kreditkarte, Gettoni). Im speziellen betrifft das die Waschanlagen/Putzanlagen für Autos, die Kaffee- oder Süßwarenautomaten sowie die Automaten mit sonstigen Produkten. Von der Verpflichtung befreit sind die Automaten ohne elektronische Anbindung (z. B. Süßwarenautomaten mit Drehverschluss); die Automaten welche Monopolwaren beinhalten (z. B. Zigaretten, Tabak, Zeitungen usw.), die Ticketautomaten (z. B. Zug, Bus, U-Bahn, Flug usw.), die Automaten an Parkplätzen und die Automaten bei Autobahnen.

- **Abzugsfähigkeit von Universitätsgebühren**

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater,
Amtliche Rechnungsprüfer, Arbeitsrechtsberater
Dottori Commercialisti, Revisori Legali, Consulenti del Lavoro

Die Höhe der abzugsfähigen Einschreibgebühren für nicht staatliche Universitäten wird jährlich durch eine vom Unterrichtsministerium erlassene Verordnung festgelegt. Dieser Umstand basiert auf eine Änderung der Obergrenze der Einschreibgebühren der staatlichen Universitäten. Für Studenten der Fachrichtung Medizin bedeutet das € 3.700, für die Fachrichtung Heil- und Pflegeberufe €2.600, für den wissenschaftlich-technologischen Bereich € 3.500 und für den humanistisch-sozialen Bereich € 2.800,00.

- Beiträge für Kleinunternehmen

Die Landesregierung hat kürzlich Beihilfen für betriebliche Investitionen (z.B. Einrichtungen, Hardware, funktionelle Software zu den förderbaren Investitionen, Maschinen und Anlagen, Arbeitsfahrzeuge, Geräte, Investitionen für Fahrzeuge) beschlossen, welche den Gesuchstellern über ein Wettbewerbsverfahren zugeteilt werden. Die entsprechenden Ansuchen müssen bis zum 30.06.2018 eingereicht werden.

Ansuchen können Kleinunternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von weniger als 10 Mio. Euro. Der Tourismussektor ist von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung beträgt 20 % der getätigten Investitionen (mit einem Höchstbetrag von 100.000 Euro). Die Investitionssumme muss zwischen 20.000 Euro und 500.000 Euro liegen. Jedes Unternehmen kann nur ein Gesuch stellen.

Das Ansuchen muss mittels PEC und vor Beginn des Investitionsvorhabens samt Kostenvoranschläge eingereicht werden.

Für Fragen in Zusammenhang mit den beschriebenen Themen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer – Steckholzer – Tschöll – Mizzon

Sämtliche Rundschreiben unserer Sozietät bzw. Informationen gemäß Art. 13 des G.D. Nr. 196 vom 30.06.2003 zum Schutz der persönlichen Daten können jederzeit auf unserer Internetseite unter www.rst.bz.it abgerufen werden.